



Österreichischer
Gemeindebund

*An die
Parlamentsdirektion
Abt. 1.3 Ausschussangelegenheiten
Dr. Karl Renner-Ring
1017 Wien*

per [Webformular](#)

Wien, am 3. April 2024
Zl. B-026/030424/PI

GZ: 408/AUA

Betreff: Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund bedankt sich für den übermittelten Entwurf und begrüßt die in Aussicht gestellte Adaptierung des Art. 11 Abs. 1 Z 3 Bundes-Verfassungsgesetz. Insbesondere Tourismusgemeinden sowie Städte spüren den Druck am Wohnungsmarkt und die Auswirkungen von Leerstand. Einige Bundesländer haben zwar bereits Leerstands-, Freizeit- und Zweitwohnsitzabgaben eingeführt, doch sind diesen Abgaben hinsichtlich ihrer Höhe nach der derzeitigen Verfassungsrechtslage enge Grenzen gesetzt und blieb deshalb eine Mobilisierung des Leerstands bislang weitest aus.

Mit der nun vorgeschlagenen verfassungsgesetzlichen Adaptierung soll den Ländern künftig die Regelungskompetenz hinsichtlich Abgaben zum Zweck der Vermeidung der Nichtnutzung und Mindernutzung von „Volkswohnungen“ zukommen. Damit wäre der Landesgesetzgebung die Festsetzung deutlich höherer Leerstands-, Freizeit- und Zweitwohnsitzabgaben als bisher möglich, womit der Leerstand ökonomisch unattraktiver werden könnte.





Österreichischer
Gemeindebund

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel